



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V-24t06-08-23/002

An die unteren Katastrophenschutzbehörden

über

die oberen Katastrophenschutzbehörden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Dr. Sarah Walz  
Durchwahl (06 11) 353 1402  
Telefax: (06 11) 353 1426  
Email: sarah.walz@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 8. Dezember 2023

Nachrichtlich:

Magistrate der kreisfreien Städte  
Kreisausschüsse der Landkreise  
- Stadt- und Kreisgesundheitsämter

Hessisches Landesamt für  
Gesundheit und Pflege

**Erlass zur weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Masernschutzimpfung für die Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes in Hessen**

Gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 IfSG tätig sind (Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes), entweder einen nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen.

Die Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes wurden neben den Rettungsdiensten im Rahmen der vergangenen Novellierung des IfSG durch den Bund im September 2022 zusätzlich aufgenommen; die entsprechende Gesetzesänderung trat am 17. September 2022 in Kraft. Da Reichweite und Auslegung (insbesondere auch

angesichts einer fehlenden Übergangsregelung) der neu eingefügten Verpflichtung für die Betroffenen unklar waren, erfolgten bis Spätsommer 2023 Abstimmungen zwischen den Gesundheitsressorts der Länder und dem Bundesministerium für Gesundheit.

Bei der Umsetzung bitten wir nunmehr, Folgendes zu beachten:

Alle in einer Einrichtung des Zivil- und Katastrophenschutzes tätigen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, sind verpflichtet, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder einer Immunität gegen Masern gegenüber dem jeweiligen Träger der Einheit zu erbringen. Hierfür haben die Träger der Einheiten ihren im Zivil- oder Katastrophenschutz bereits tätigen Personen eine angemessene Frist einzuräumen. Fehlende Masernschutzimpfungen können u. a. bei Betriebsärzten, Arbeitsmedizinern, Haus- und Fachärzten (§ 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 IfSG) oder in Absprache mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt durchgeführt werden.

Sollte auch nach Ablauf einer angemessenen Frist kein Nachweis vorgelegt werden, hat der Träger der Einheit das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und die entsprechenden personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt übermitteln.

Die Gesundheitsämter werden gebeten, in diesem Fall zunächst eine weitere angemessene Frist zur Vorlage des fehlenden Nachweises zu setzen sowie eine Einladung zu einer Beratung und Aufforderung zur Vervollständigung des Impfschutzes auszusprechen (§ 20 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 IfSG). Ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot (§ 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG) ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die vorangegangenen Maßnahmen keine Wirkung zeigen. Hierbei sind die verbundenen Konsequenzen durch das zuständige Gesundheitsamt gegeneinander abzuwägen. Das Verbot ist umgehend nach Vorlage eines geeigneten Nachweises wieder aufzuheben.

Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Zivil- und Katastrophenschutzes aufnehmen möchten, müssen zukünftig vor Aufnahme dieser Tätigkeit einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern gegenüber dem Träger der Einheit erbringen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG).

Die unteren Katastrophenschutzbehörden werden gebeten, die Träger der Einheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über diesen Erlass zu informieren.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Bräunlein'.

(Dr. Bräunlein)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sydow'.

(Sydow)